



Oberlandesgericht
Dresden

Neue Unterhaltstabelle für Sachsen

Auch in Sachsen gilt seit dem 01.01.2010 eine neue Unterhaltstabelle mit geänderten Bedarfsätzen für den Kindesunterhalt. Hintergrund der Änderungen ist zum einen die durch das sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz vorgenommene Anhebung der steuerlichen Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG), zum anderen die Erhöhung des Kindergeldes. Als Folge dieser Änderungen werden zum gleichen Zeitpunkt bundeseinheitlich auch die Tabellen zum Kindesunterhalt neu gefasst. Die entsprechend der Düsseldorfer Tabelle ab dem 01.01.2010 auch in Sachsen geltenden Bedarfsbeträge lauten nunmehr wie folgt:

anrechenbares Einkommen des Unterhaltspflichtigen		Altersstufen in Jahren			
		0-5	6-11	12-17	ab 18
Gruppe		Alle Beträge in Euro			
1	bis 1.500	317	364	426	488
2	1.501-1.900	333	383	448	513
3	1.901-2.300	349	401	469	537
4	2.301-2700	365	419	490	562
5	2.701-3.100	381	437	512	586
6	3.101-3.500	406	466	546	625
7	3.501-3.900	432	496	580	664
8	3.901-4.300	457	525	614	703
9	4.301-4.700	482	554	648	742
10	4.701-5.100	508	583	682	781
Über 5.100 Euro nach den Umständen des Einzelfalls					

Das **Kindergeld** (ab 01.01.2010 für das erste und zweite Kind 184,00 Euro, für das dritte Kind 190,00 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 215,00 Euro) wird **von diesen Bedarfsbeträgen** zu Gunsten des Unterhaltsschuldners **zur Hälfte abgezogen**, wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt. Im Übrigen bleiben die Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts Dresden einstweilen unverändert. Sie können im Internet unter www.justiz.sachsen.de/olg/ eingesehen werden.